

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 1. September 1998

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) wird nach seinem Artikel XII Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft treten:

Demokratische Volksrepublik Laos	am 15. September 1998
Mosambik	am 9. September 1998

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

“... the Republic of Mozambique reserves itself the right to enforce the provisions of the said Convention on the [basis] of reciprocity, where the arbitral awards have been pronounced in the territory of another Contracting State.”

„... behält sich die Republik Mosambik das Recht vor, das genannte Übereinkommen auf der [Grundlage] der Gegenseitigkeit anzuwenden, sofern die Schiedssprüche im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juni 1998 (BGBl. II S. 1629).

Bonn, den 1. September 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-lettischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 2. September 1998

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1998 zu dem Abkommen vom 21. Februar 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 330) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 26. September 1998

in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 27. August 1998 ausgetauscht worden.

Bonn, den 2. September 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger